

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 2988
Drs. 6/5799

Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme

Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

EINGEGANGEN 08. JUNI 2018

Thüringer Landtag
Präsident
Herrn Christian Carius, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Georg Maier

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-103
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier @
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
V: 6611/2018

Erfurt
4. Juni 2018

**Kleine Anfrage Nr. 2988 der Abgeordneten Herold (AfD)
- Haushaltskonsolidierung in Nordhausen -**

Anlagen: - 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Handelt es sich bei der Unterhaltung des Theatergebäudes, die die Stadt Nordhausen als Gesellschafterin der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH jährlich bezuschusst, um eine freiwillige Aufgabe oder um eine Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürKO?

Antwort:

Gemäß §§ 2 und 3 ThürKO zählt das Betreiben eines Theaters zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Demnach sind Ausgaben zur Bezuschussung der Unterhaltung eines Theatergebäudes dem freiwilligen Aufgabenbereich zuzuordnen.

Frage 2:

Handelt es sich bei der geplanten Sanierung des Kuntz-Sportparks sowie bei dessen Unterhaltung um eine freiwillige Aufgabe oder um eine Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürKO?



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Antwort:

Bei der Unterhaltung und dem Betrieb des Albert-Kuntz-Sportparks handelt es sich um keine Pflichtaufgabe, da Hauptnutzer dieser Spielstätte nach Angaben der Stadt der Fußballverein Wacker 90 Nordhausen e.V. ist.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Aufwendungen die für Unterhaltung und Betrieb des Albert-Kuntz-Sportparks auch anteilig dem pflichtigen Aufgabenbereich zugerechnet werden können. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn diese kommunale Einrichtung für den Schulsport bereitgestellt wird.

Die geplante Investitionsmaßnahme (Sanierung des Tennenplatzes im Albert-Kuntz-Sportpark) wird notwendig, um den weiteren Spielbetrieb des o.g. Hauptnutzers zu gewährleisten. Sie ist somit dem freiwilligen Aufgabenbereich zuzuordnen.

Frage 3:

Wann und in welcher Höhe stellt die Landesregierung Fördermittel sowohl für die geplante Sanierung des Theatergebäudes sowie für den geplanten Umbau des Albert-Kuntz-Sportparks bereit?

Antwort:

Die Maßnahme „Sanierung des Theatergebäudes“ befindet sich noch in der Planungsphase, so dass gegenwärtig keine Aussagen zur endgültigen Höhe der Fördermittel und zum Zeitpunkt der Auszahlung getroffen werden können.

Ausgehend von den geschätzten Gesamtkosten von 24,2 Mio. Euro sind im Einzelplan des TMIL im Rahmen der Städte- und Schulbauförderung Schuldendiensthilfen in Höhe von 12 Mio. Euro vorgesehen. Aus dem Einzelplan der TSK sollen weitere 10 Mio. Euro bereitgestellt werden. Der geplante Durchführungszeitraum der Maßnahme sind die Jahre 2018 bis 2023.

Für den Umbau des Albert-Kuntz-Sportparks sind im Einzelplan des TMIL im Rahmen der Städte- und Schulbauförderung Schuldendiensthilfen in Höhe von 6 Mio. Euro vorgesehen. Über die Bereitstellung weiterer Mittel aus der Sportstättenförderung für den geplanten Umbau des Albert-Kuntz-Sportparks entscheidet das TMBJS nach der richtliniengemäßen Anmeldung des Fördermittelbedarfs, die spätestens bis zum 1. Oktober 2018 vorliegen muss.

Frage 4:

Wurde vor dem Hintergrund, dass im Falle der Inanspruchnahme der angebotenen Fördermittel für das Theatergebäude und den Sportpark durch die Stadt Nordhausen über Jahre hinweg ein erheblicher Eigenanteil notwendig wird, durch die Genehmigungsbehörde eine Verträglichkeit mit dem Haushalt geprüft?

Antwort:

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde prüft im Rahmen der Würdigung bzw. Genehmigung der Haushaltssatzung als auch bei der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. dessen Fortschreibung, ob die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert ist und geplante Investitionsmaßnahmen die Konsolidierungsbemühungen nicht gefährden.

Frage 5:

Sind die in Frage 4 angesprochenen Eigenmittel (wie zum Beispiel Kreditraten, Kosten und Abschreibungen) im Rahmen der Haushaltsgenehmigung rechtlich als Mittel für eine freiwillige Aufgabe oder eine Pflichtaufgabe der Kommune im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürKO einzuordnen?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 6:

In welchen Jahren hat die Stadt Nordhausen seit dem Jahr 2010 Bedarfszuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz beantragt und in welcher Höhe wurden diese jeweils bewilligt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Frage 7:

Wann wurden die von der Stadt Nordhausen seit dem Jahr 2010 beantragten Bedarfszuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz verweigert und was waren jeweils die Gründe dafür (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

In den Jahren 2010 bis 2014 hat die Stadt Nordhausen keine Bedarfszuweisungen beantragt.

Für die Jahre 2015 bis 2017 können die Angaben der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Antragshöhe	Bewilligungshöhe	Begründung der Abweichung
2015	5.041.735 €	2.714.719 €	Nach Abzug nicht zahlungswirksamer berechnete sich ein voraussichtlicher Finanzmittelbedarf für das Jahr 2015. Positionen niedrigerer

Jahr	Antragshöhe	Bewilligungshöhe	Begründung der Abweichung
2016	2.894.234 €	1.654.100 €	Nach Abzug nicht zahlungswirksamer berechnete sich ein voraussichtlicher Finanzmittelbedarf für das Jahr 2016. Positionen niedrigerer

2017	2.634.401 €	0 €	Durch Mehreinzahlungen aus in Aussicht gestellten Fördermitteln, einer Gewinnausschüttung und dem teilweisen Abzug von Auszahlungen für freiwillige Leistungen berechnete sich kein Finanzmittelbedarf.
------	-------------	-----	---

Der Antrag auf Bedarfszuweisung vom 05.02.2018 für das Jahr 2018 wurde zwischenzeitlich von der Stadt zurückgenommen.

Frage 8:

Warum werden seitens der Thüringer Landesregierung für die Stadt Nordhausen sowie auch für andere Kommunen im Freistaat Thüringen, die sich ebenfalls in der Haushaltskonsolidierung befinden, nicht allgemein frei verwendbare Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt, damit die kommunale Selbstverwaltung sichergestellt werden kann?

Antwort:

Nach Artikel 93 Abs. 1 ThürVerf sorgt das Land dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können und Mehrbelastungen aus der Übertragung staatlicher Aufgaben angemessen finanziell ausgeglichen werden. Dabei ist auch ein gewisses Maß für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen zu berücksichtigen. Dem Erfordernis wurde bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung (Finanzausgleichsmasse) ab dem Jahr 2018 insofern

Rechnung getragen, dass für freiwillige Aufgaben der Kommunen 6 % der maßgeblichen Zuschussbedarfe für die Pflichtaufgaben berücksichtigt wurden.

Die einzelnen Kommunen profitieren hiervon insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Finanzaufweisungen steuerkraftabhängig ausgereicht werden.

Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock zur Verfügung gestellt. Diese sind u. a. zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden und Landkreise bestimmt. Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung ist ein vom Gemeinderat bzw. Kreistag beschlossenes und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, das den Anforderungen und Voraussetzungen des § 53a ThürKO bzw. des § 4 Abs. 1 ThürKDG i. V. m. den VV-Bedarfszuweisungen entspricht. Die Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung sind ebenfalls frei verfügbare Mittel und dienen der Gesamtdeckung des Haushalts.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Maier


